

Fusionsvertrag

zwischen der

Stadt Bern

und der

Einwohnergemeinde Ostermundigen

[Entwurf vom 17.03.2023]

vom 22. Oktober 2023

Die Stadt Bern und die Einwohnergemeinde Ostermundigen schliessen gestützt auf

- Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und
- die Beschlüsse der Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen vom 22. Oktober 2023

den folgenden Fusionsvertrag ab:

1. Allgemeines

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die (bisherige) Stadt Bern und die Einwohnergemeinde Ostermundigen vereinbaren, dass sie sich zur «Stadt Bern» (im Folgenden auch als fusionierte Gemeinde bezeichnet) zusammenschliessen. Die Stadt Bern ist eine Einwohnergemeinde gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a GG.</p> <p>² Der Zusammenschluss erfolgt in Form einer Kombinationsfusion nach Art. 4c Abs. 1 Bst. b GG.</p>
Inhalt des Vertrags	<p>Art. 2 ¹ Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Name und das Wappen der fusionierten Gemeinde,b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,c) die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung und das Fusionsreglement der fusionierten Gemeinde,d) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der (bisherigen) Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen,e) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,f) die Einsetzung der Organe und die Grundzüge der Organisation der fusionierten Gemeinde,g) das Personal der fusionierten Gemeinde,h) die Zuständigkeiten für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden,i) die Aufgabenerfüllung der fusionierten Gemeinde,j) die Verwaltungsstandorte der fusionierten Gemeinde,k) die Zuständigkeiten und das Vorgehen für den Beschluss über das erste Budget der fusionierten Gemeinde,l) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden.

Treuepflichten

Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

² Die vertragschliessenden Gemeinden informieren sich ab dem Beschluss über den vorliegenden Vertrag bis zum Zusammenschluss gegenseitig über die beabsichtigte Übernahme von neuen Aufgaben sowie Beschlüsse über Ausgaben (inkl. der Ausgaben gleichgestellter Geschäfte, wie namentlich der Verkauf von Immobilien), soweit diese in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.

³ Beschlüsse über Geschäfte nach Absatz 2, die in der Finanz- und Investitionsplanung nicht vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der anderen Vertragspartei. Massgebend sind die zum Zeitpunkt des Fusionsbeschlusses nach Art. 8 des vorliegenden Vertrages aktuellen und von den zuständigen Organen genehmigten Finanz- und Investitionspläne.

Neue Strategie für die Stadt Bern

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde startet innert 12 Monaten nach dem Zusammenschluss mit der Erarbeitung einer neuen Stadtstrategie und bringt diese dem Stadtrat bis Ende 2026 zur Kenntnis. Darin legt er wichtige Entwicklungsziele und Instrumente für die Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Gesellschaft und die Umwelt fest. Das Zukunftsbild baut auf Innovation, Nachhaltigkeit und auf eine leistungsstarke, serviceorientierte und effiziente Verwaltung.

2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenname, Stadtteile, Ortschaftsbezeichnungen

Art. 5 ¹ Der Gemeindenname nach dem Zusammenschluss lautet «Stadt Bern».

² Die Stadt Bern gliedert sich nach dem Zusammenschluss in die folgenden Stadtteile:

- I Innere Stadt
- II Länggasse-Felsenau
- III Mattenhof-Weissenbühl
- IV Kirchenfeld-Schosshalde
- V Breitenrain-Lorraine
- VI Bümpliz-Oberbottigen
- VII Ostermundigen

³ Die im amtlichen Strassenverzeichnis geführten (bisher verwendeten) Namen gelten weiter. Dies betrifft namentlich die Beschriftung von Strassenschildern und Ortsplänen.

⁴ Die postalischen Anschriften und die Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung werden durch die Fusion nicht verändert.

⁵ Ortschaftsbezeichnungen im Sinne von Art. 3 Bst. e und Art. 20 der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625) werden durch die Fusion nicht verändert. Dies gilt namentlich für die Bezeichnung der Ortschaft Ostermundigen und die für die Ortschaft Ostermundigen verwendete Postleitzahl. Vereinen, Gewerbebetreibenden sowie weiteren juristischen und natürlichen Personen steht es offen, in Vereinsnamen, Firmenbezeichnungen etc. die Ortschaftsbezeichnung Ostermundigen (weiter) zu verwenden.

Gebiet und Grenzen

Art. 6 ¹ Die fusionierte Gemeinde umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

² Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Stadt Bern.

³ Der Grenzverlauf ist im **Anhang 1** kartografisch dargestellt.

Wappen

Art. 7 ¹ Das Wappen der fusionierten Gemeinde entspricht dem Wappen der (bisherigen) Stadt Bern.

² Das Wappen der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird als Wappen der Ortschaft Ostermundigen weiterverwendet. Vereinen, Gewerbebetreibenden sowie weiteren juristischen und natürlichen Personen steht es offen, in Logos, graphischen Zeichen, Produkten etc. das Wappen von Ostermundigen (weiter) zu verwenden.

3. Beschlussfassung über die Gemeindeordnung und das Fusionsreglement

Vorgehen

Art. 8 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und die Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden in einer Vorlage zur Abstimmung unterbreitet.

² Nehmen die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden die Vorlage an, kommt die Fusion auf Grundlage des Fusionsvertrages, des Fusionsreglements und der Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde zustande. Lehnen die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern und/oder die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Vorlage ab, kommt die Fusion nicht zustande.

4. Termine und Vollzug

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

Art. 9¹ Der Zusammenschluss der (bisherigen) Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen erfolgt zum 1. Januar 2025. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

² Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses tritt die fusionierte Gemeinde die Rechtsnachfolge der bisherigen Stadt Bern und der Einwohnergemeinden Ostermundigen an (Gesamtrechtsnachfolge). Dies gilt namentlich für bestehende Vertragsbeziehungen mit anderen Gemeinden zur Erfüllung von übertragenen und selbstgewählten Aufgaben. Die fusionierte Gemeinde wird Eigentümerin aller beweglichen Sachen und aller Immobilien der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

³ Die von der Fusion betroffenen Grundstücke sind in der **Beilage 1** aufgeführt. Die Liegenschaften des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Ostermundigen werden dem Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern zugeführt. Von den zuständigen Organen der vertragschliessenden Gemeinden vor dem Zusammenschluss beschlossene Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sind für die fusionierte Gemeinde auch dann verbindlich, wenn die entsprechenden Verträge zum Fusionszeitpunkt noch nicht abgeschlossen wurden.

⁴ Die vertragschliessenden Gemeinden verständigen sich darüber, welche Vertragsbeziehungen (z.B. Versicherungsverträge) zum Fusionszeitpunkt hin gekündigt werden. Die bestehenden Zuständigkeitsordnungen der vertragschliessenden Gemeinden werden dadurch nicht verändert.

⁵ Nach dem 1. Januar 2025 entscheidet das nach dem Recht der fusionierten Gemeinde zuständige Organ über die allfällige Auflösung oder Änderung von übernommenen Vertragsbeziehungen.

⁶ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die fusionierte Gemeinde gegenüber Dritten für die von den vertragschliessenden Gemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Vollzug

Art. 10¹ Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2024 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten nach diesem Vertrag und dem Fusionsreglement.

² Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Nach dem 1. Januar 2025 obliegen die vorgenannten Aufgaben dem Gemeinderat der fusionierten Gemeinde. Die Zusammenführung der Einwohnergemeinde Ostermundigen mit der Stadt Bern wird von einer bzw. einem Fusionsbeauftragten begleitet, die bzw. der die Interessen der Bevölkerung, von Vereinen und des Gewerbes des Stadtteils

Ostermundigen vertritt. Wahl, Aufgaben und Stellung der bzw. des Fusionsbeauftragten werden in Art. 19 dieses Vertrages und im Fusionsreglement geregelt.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Fusion

Art. 11 ¹ Um die für die Umsetzung des vorliegenden Vertrages erforderlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten einzugehen oder interne Verrechnungen vornehmen zu können, wird mit diesem Vertrag ein Rahmenkredit in Höhe von brutto Fr. 5'550'000.- beschlossen.

² Der Rahmenkredit besteht namentlich aus den folgenden Einzelvorhaben:

- a) Projektleitung bis Ende 2024
- b) Kommunikation, Information, Partizipation
- c) Externe Unterstützung Finanzplanung/Budget 2024 und 2025
- d) Migration Informatik
- e) Umzug Arbeitsplätze
- f) Vereinheitlichung Aussenaufttritt
- g) Umzug Archiv

³ Die Kosten für den Einkauf der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen in den Vorsorgeplan der Stadt Bern und die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente sind im Kredit nach Abs. 1 nicht enthalten (siehe dazu Art. 30 hiernach).

⁴ Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden beschliessen auf Antrag des Lenkungsausschusses die Einzelvorhaben gemäss Absatz 2 gemeinsam. Nach dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses erfolgt der Beschluss über die Einzelvorhaben durch den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde.

⁵ Der Aufwand der Einzelvorhaben ist gebunden. Er wird in der Bilanz aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben.

⁶ Sollte die Fusion infolge der Verweigerung der Genehmigung des vorliegenden Fusionsvertrages durch den Kanton Bern oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht zustande kommen, werden die gestützt auf Abs. 1 und 2 getätigten Ausgaben nach der Einwohnerzahl gemäss BFS, STAT-POP 2023 (Total Stichtag 31. Dezember 2022), gerundet auf 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner, auf die vertragschliessenden Gemeinden aufgeteilt.

5. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/
Burgergemeinden

Art. 12 ¹ Der Bestand und die Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und der Burgergemeinden sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände **Art. 13**¹ Die fusionierte Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der bisherigen Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in bestehenden Gemeindeverbänden ein. Dies betrifft namentlich:

- a) Gemeindeverband ARA Worblental
- b) Gemeindeverband Anzeiger Region Bern (ARB)
- c) Gemeindeverband Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland (RKZ BBM)

²Nach dem 1. Januar 2025 entscheidet das nach dem Recht der fusionierten Gemeinde zuständige Organ über Mitgliedschaften und Austritte aus Gemeindeverbänden.

Gemeindeunternehmen **Art. 14**¹ Die Gemeindeunternehmen der (bisherigen) Stadt Bern – Energie Wasser Bern (ewb), Städtische Verkehrsbetriebe Bern (BERNMOBIL) und Personalvorsorgekasse Stadt Bern (PVK) – bleiben als Gemeindeunternehmen der fusionierten Gemeinde bestehen.

²Die Aufgabenerfüllung der Gemeindeunternehmen richtet sich nach den entsprechenden Anstaltsreglementen, dem Fusionsreglement und dem vorliegenden Vertrag.

6. Organisation der Stadt Bern nach dem Zusammenschluss

Organisation **Art. 15**¹ Die Organe und die Organisation der fusionierten Gemeinde richten sich nach der zusammen mit dem vorliegenden Vertrag beschlossenen Gemeindeordnung (siehe Art. 8) und der gemäss dem Fusionsreglement weiter geltenden Erlasse der bisherigen Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des vorliegenden Fusionsvertrages und des Fusionsreglements, die der Gemeindeordnung als Spezialregelungen vorgehen.

Projekt für eine leistungsstarke und effiziente Verwaltung ³ Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde startet innerhalb von 12 Monaten nach dem Zusammenschluss – in Abstimmung mit dem Projekt «Überprüfung der Direktionsstruktur und Zuweisung der Aufgaben» – mit der Erarbeitung eines Projekts, mit dem die Prozesse in der Stadtverwaltung geprüft und bei Bedarf verbessert werden sollen. Ziel ist es, die Abläufe zu optimieren, die Synergien in der Verwaltung aufzuzeigen und die Dienstleistungen noch effizienter zu erbringen. Dabei soll insbesondere der Zugang zu den Dienstleistungen der Verwaltung für Wirtschafts- und Gewerbetreibende und weitere Anspruchsgruppen unter Einbezug der Digitalisierung vereinfacht werden. Die Umsetzungsplanung wird den kompetenten Organen, gemeinsam mit dem Projekt «Überprüfung der Direktionsstruktur und Zuweisung der Aufgaben», im Jahr 2026 vorgelegt.

7. Organe

Ende der bisherigen Amtsdauern	<p>Art. 16¹ Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Gemeinden endet, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zum Zeitpunkt der Fusion (31. Dezember 2024).</p>
Stadtrat, Gemeinderat, Stadtpräsidium	<p>Art. 17¹ Der Stadtrat, der Gemeinderat und das Stadtpräsidium der fusionierten Gemeinde werden für die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) beginnende Legislatur an gemeinsamen Wahlen der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen gewählt.</p> <p>² Das Wahlverfahren und die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Fusionsreglements.</p>
Überprüfung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder	<p>Art. 18¹ Die fusionierte Gemeinde startet innert 12 Monaten nach dem Zusammenschluss ein Projekt, das die Direktionsstruktur und die Zuweisung der Aufgaben an die Gemeinderatsmitglieder analysiert.</p> <p>² Dem Stadtrat der fusionierten Gemeinde wird bis Ende 2026 eine Vorlage unterbreitet, welche Modelle mit fünf und mit sieben Gemeinderatsmitglieder aufzeigt. Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde entscheidet gestützt darauf, ob der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen soll und unterbreitet den Stimmberechtigten gegebenenfalls die Revision der Gemeindeordnung.</p>
Fusionsbeauftragte/ Fusionsbeauftragter	<p>Art. 19¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen wählen vor dem Zusammenschluss eine Fusionsbeauftragte bzw. einen Fusionsbeauftragten, die bzw. der die Zusammenführung der Einwohnergemeinde Ostermundigen mit der Stadt Bern begleitet. Sie bzw. er vertritt die Interessen der Bevölkerung, von Vereinen und des Gewerbes des Stadtteils Ostermundigen bei allen fusionsrelevanten Geschäften.</p> <p>² Das Wahlverfahren, die Aufgaben, die Stellung und die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Fusionsreglements.</p>
Stadtteilkommission Ostermundigen	<p>Art. 20¹ Für den Stadtteil Ostermundigen besteht eine ständige Kommission im Sinne von Art. 28 des Gemeindegesetzes. Sie vertritt die Interessen des Stadtteils Ostermundigen gegenüber den politischen Organen der fusionierten Gemeinde.</p> <p>² Die Mitgliederzahl, das Wahlverfahren, die Konstituierung, die Vertretung der ausländischen Bevölkerung, die Aufgaben und die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Fusionsreglements.</p>

Überprüfung der
Stadtteil-Mitwirkung

Art. 21 ¹ Die fusionierte Gemeinde startet innert 12 Monaten nach dem Zusammenschluss ein Projekt, das die verschiedenen Bedürfnisse in den Stadtteilen aufnimmt und analysiert, wie die Stadtteil-Mitwirkung langfristig aussehen soll.

² Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde entscheidet innert vier Jahren nach der Fusion, ob ein Reglement über die Mitwirkung der Stadtteile im Rahmen von Abs. 3 erlassen werden soll. Er unterbreitet gegebenenfalls den Stimmberechtigten eine entsprechende Vorlage.

³ Das Reglement würde gegebenenfalls

- a) die Stadtteile festlegen,
- b) die Organisation der Stadtteil-Vertretung bestimmen,
- c) Zuständigkeiten der Vertretung zuweisen,
- d) das Verfahren zur Mitwirkung und zur Mitsprache festlegen,
- e) die Art der Zuweisung der Mittel an die Stadtteile bestimmen.

Vom Stadtrat Bern ein-
gesetzte Organe

Art. 22 ¹ Die Wahlen der vom Stadtrat der (bisherigen) Stadt Bern nach Art. 47 Bst. b) bis e) der Gemeindeordnung der (bisherigen) Stadt Bern gewählten Organe bleiben nach dem Zusammenschluss gültig.

Vom Gemeinderat Bern
eingesetzte Organe

² Die Wahlen der vom Gemeinderat der (bisherigen) Stadt Bern nach Art. 99 der Gemeindeordnung der (bisherigen) Stadt Bern gewählten Organe bleiben nach dem Zusammenschluss gültig.

Vertretung der ausländi-
schen Bevölkerung in
den ständigen Kommissi-
onen

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde legt dem Stadtrat bis im Jahr 2026 eine Vorlage zur Revision des Reglements über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement, KoR; SSSB 152.21) vor, welche eine Verbesserung der Vertretung der ausländischen Bevölkerung in den ständigen Kommissionen der Stadt Bern zum Ziel hat.

Planungskommission
Ostermundigen

Art. 24 ¹ Die Planungskommission der Einwohnergemeinde Ostermundigen führt ihre Aufgaben in Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision (Umsetzung O'mundo) nach dem Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden (per 1. Januar 2025), auf Grundlage der von der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschlossenen Richtplanung und der Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES), fort.

² Die Zuständigkeiten der Planungskommission, die Entschädigungsansprüche der Kommissionsmitglieder, die Mitwirkung des Stadtplanungsamtes und der bzw. des Fusionsbeauftragten sowie das Vorgehen bei Vakanzen richten sich nach dem Fusionsreglement.

8. Personal

Überführung der Arbeitsverhältnisse

Art. 25¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der vertragschliessenden Gemeinden werden von der fusionierten Gemeinde übernommen. Kündigungen aus organisatorischen Gründen sind in Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden nicht zulässig.

² Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses findet, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, auf alle Arbeitsverhältnisse der fusionierten Gemeinde das Personalrecht der (bisherigen) Stadt Bern Anwendung. Massgebend sind die Erlasse zum Fusionszeitpunkt.

³ Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse der vertragschliessenden Gemeinden werden unverändert von der fusionierten Gemeinde übernommen. Die fusionierte Gemeinde überführt die Arbeitsverhältnisse nach dem Zusammenschluss innert einem Jahr in Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Rechts, soweit die Rechtsgrundlagen der fusionierten Gemeinde die privatrechtliche Anstellung für die betroffene Mitarbeiter*innen-Kategorie nicht vorsehen.

⁴ Für die vertragschliessenden Gemeinden geleistete Dienstjahre werden in die fusionierte Gemeinde übernommen.

Mitarbeitende der (bisherigen) Stadt Bern

Art. 26¹ Die Mitarbeitenden der (bisherigen) Stadt Bern sind nach dem Zusammenschluss in gleicher Funktion für die fusionierte Gemeinde tätig.

Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Art. 27¹ Mit den Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird nach dem Zustandekommen des vorliegenden Vertrages individuell geklärt, in welcher Funktion und mit welchem Pflichtenheft sie für die fusionierte Gemeinde tätig sind. Sie werden, soweit möglich, entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich in der Einwohnergemeinde Ostermundigen eingesetzt. Hatten die Mitarbeitenden vor dem Zusammenschluss eine Stelle mit Führungsaufgaben, so wird ihnen auch in der fusionierten Gemeinde eine Stelle mit Führungsaufgaben angeboten. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, wird ihnen eine Stelle mit vergleichbarer Verantwortung angeboten.

² Bei der Zuweisung der Stellen und Aufgaben an die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Ostermundigen werden die in der fusionierten Gemeinde vorgesetzten Stellen angehört.

³ Kann keine Einigung mit dem Mitarbeitenden erzielt werden, entscheidet der im Fusionsabklärungsvertrag eingesetzte Lenkungsausschuss über die Zuweisung.

⁴ Den Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird in Bezug auf den Bruttolohn ein zweijähriger Besitzstand, laufend ab dem Fusionszeitpunkt, garantiert. Danach erfolgt eine Lohnanpassung an die neue Stelle, entsprechend den Bestimmungen des Personalreglements der fusionierten Gemeinde für Umplatzierungen.

⁵ Die jährliche Arbeitszeit, Zulagen und Lohnabzüge werden bei der Besitzstandsgarantie nach Absatz 4 nicht berücksichtigt.

⁶ Bei Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Ostermundigen, deren aktuelle Tätigkeiten nach dem Zusammenschluss durch einen externen Aufgabenträger erbracht werden, wird nach dem Zustandekommen des vorliegenden Vertrages die Überführung des Arbeitsverhältnisses auf den externen Aufgabenträger geprüft. Die Absätze 4 und 5 gelten dabei sinngemäss. Die Überführung betrifft namentlich die Kinder- und Jugendarbeiter*innen (Überführung in die Trägervereine toj und DOK) sowie die Mitarbeitenden der Dienststelle öffentliche Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Ostermundigen sowie den in Ostermundigen angestellten Netzelektriker (Überführung in ewb). Kann keine Einigung mit dem externen Aufgabenträger erzielt werden, sind die entsprechenden Mitarbeitenden nach der Fusion Angestellte der fusionierten Gemeinde.

Möglichkeit der Verlängerung des Dienstverhältnisses für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Art. 28 ¹ Die von der Einwohnergemeinde Ostermundigen übernommenen Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden, die zum Fusionszeitpunkt mindestens 60 Jahre alt sind, werden auf Gesuch hin bis zum Monatsende nach Vollendung des 65. Altersjahres verlängert.

² Die von der Einwohnergemeinde Ostermundigen übernommenen Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden, die zum Fusionszeitpunkt mindestens 50 und höchstens 59 Jahre alt sind, werden auf Gesuch hin bis zum Monatsende nach Vollendung des 65. Altersjahres verlängert, soweit die Eignung für die Stelle nach wie vor gegeben ist. Diese beinhaltet eine mindestens gute Leistungsbeurteilung sowie die gesundheitliche Eignung. Ausserdem muss ein dienstliches Bedürfnis an der Verlängerung bestehen. Das Gesuch kann frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Verlängerungsbeginn eingereicht werden.

³ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Gesuchen richtet sich nach dem Recht der fusionierten Gemeinde. Vor dem Zusammenschluss ist der im Fusionsabklärungsvertrag eingesetzte Lenkungsausschuss für die Bewilligung zuständig.

Arbeitsverhältnisse nach LAG

Art. 29 ¹ Alle Arbeitsverhältnisse mit den Lehrkräften der vertragschliessenden Gemeinden nach dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) werden unverändert von der fusionierten Gemeinde übernommen.

² Auf diese Arbeitsverhältnisse findet die kantonale Gesetzgebung Anwendung.

Vorsorge

Art. 30 ¹ Die Angestellten der fusionierten Gemeinde sind bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) gegen die Risiken gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) versichert. Davon ausgenommen sind die nach LAG angestellten Lehrkräfte.

² Vor der Fusion in der Einwohnergemeinde Ostermundigen angestellte Mitarbeitende, welche künftig vor dem ordentlichen AHV-Pensionierungsalter eine Altersrente der PVK, jedoch noch keine Leistungen der AHV oder eidg. Invalidenversicherung beziehen, haben Anspruch auf die kollektiv vorfinanzierte Überbrückungsrente. Die Höhe der maximalen AHV-Überbrückungsrente beträgt 50% der einfachen AHV-Rente. Sie richtet sich jedoch auch nach dem Pensionierungsgrad, dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre vor der Pensionierung und der Beitragsdauer der letzten 10 Jahre vor der Pensionierung. Allfällig fehlende Beitragsjahre werden dabei durch den Arbeitgeber auf den Zeitpunkt der ersten Altersrente ausfinanziert.

³ Vor der Fusion in der Einwohnergemeinde Ostermundigen angestellte Mitarbeitende, die zum Fusionszeitpunkt mindestens 50 Jahre alt sind, erhalten auf Alter 63 eine Besitzstandsgarantie auf ihren ursprünglichen Altersrentenanspruch in der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Dieser wird den Mitarbeitenden zum Fusionszeitpunkt mit einer Einmaleinlage gewährt.

⁴ Für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente gemäss Abs. 2 und den Einkauf der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen in den Vorsorgeplan der Stadt Bern gemäss Absatz 3 wird mit diesem Vertrag ein Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 8'000'000.- beschlossen. Dieser Betrag ist zum Zeitpunkt der Umsetzung der Fusion einmalig der Erfolgsrechnung zu belasten und als Verbindlichkeit gegenüber der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern in der Bilanz auszuweisen.

9. Fortführung der hängigen Geschäfte

Grundsatz	Art. 31 ¹ Die fusionierte Gemeinde führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.
Verpflichtungskredite	Art. 32 ¹ Von den vertragschliessenden Gemeinden vor dem Zusammenschluss beschlossene Verpflichtungskredite werden von der fusionierten Gemeinde übernommen. ² Kreditrechtlich bewilligte Projekte werden nach dem Zusammenschluss grundsätzlich weitergeführt und die beschlossenen Ausgaben verwendet. Dies gilt namentlich für von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschlossene Verpflichtungskredite zur Umsetzung der Schulraumplanung (inkl. Dreifachturnhalle). ³ Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 3 dieses Vertrages. Verpflichtungskredite, die in Verletzung der dort verankerten Treuepflichten beschlossen wurden, werden von der fusionierten Gemeinde nicht übernommen.

Planungen im öffentlichen Verkehr im Besonderen	<p>Art. 33¹ Die Planungen im öffentlichen Verkehr der Einwohnergemeinden Ostermundigen gemäss der Räumlichen Entwicklungsstrategie Ostermundigen (RES) werden von der fusionierten Gemeinde übernommen und weitergeführt.</p>
Pilotprojekt zur Falllast in der Sozialhilfe	<p>² Das Pilotprojekt «Falllast in der Sozialhilfe verringern, Beratung und Integration in den Arbeitsmarkt verbessern, Kosten senken» der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird von der fusionierten Gemeinde übernommen und zu Ende geführt. Die Erkenntnisse des Pilotprojekts werden bei der Überprüfung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Sozialhilfe und EKS, gemäss Art. 40 Abs. 11 des Fusionsvertrages, berücksichtigt.</p>
Parlamentarische Vorstösse	<p>Art. 34¹ Vom Stadtrat der (bisherigen) Stadt Bern und vom Grossen Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ostermundigen überwiesene Vorstösse bleiben gültig, soweit sie durch den Zusammenschluss nicht gegenstandslos oder undurchführbar geworden sind.</p> <p>² Dem Stadtrat der fusionierten Gemeinde werden die vom Stadtrat der (bisherigen) Stadt Bern und vom Grossen Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ostermundigen überwiesene Vorstösse zu Beginn der Legislatur zur Kenntnis gebracht. Er entscheidet, ob Vorstösse durch den Zusammenschluss gegenstandslos oder undurchführbar geworden sind.</p>
10. Aufgabenerfüllung	
10.1 Grundsätze	
Übernahme der Aufgaben	<p>Art. 35¹ Die fusionierte Gemeinde übernimmt zum 1. Januar 2025 die übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben gemäss Art. 61 GG, die bis anhin durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.</p> <p>² Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 3 dieses Vertrages. Selbstgewählte Aufgaben, die in Verletzung der dort verankerten Treuepflichten übernommen wurden, werden von der fusionierten Gemeinde nicht weitergeführt.</p>
Nach dem Zusammenschluss	<p>Art. 36¹ Über die Übernahme von neuen Aufgaben und die teilweise oder vollständige Einstellung bestehender Aufgaben entscheidet nach dem Zusammenschluss das nach dem Organisationsrecht der fusionierten Gemeinde zuständige Organ. Dies gilt auch für die Aufgaben, deren Übernahme durch die fusionierte Gemeinde in diesem Vertrag geregelt wird.</p>
Art der Aufgabenerfüllung und Leistungsstandards	<p>Art. 37¹ Die Aufgabenerfüllung erfolgt entsprechend den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Vertrages und des Fusionsreglements.</p> <p>² Die fusionierte Gemeinde steuert den Leistungsstandard der Aufgabenerfüllung über das (Produktgruppen-) Budget bzw. mit NSB («Neue</p>

Stadtverwaltung Bern»). Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorgaben zu den Leistungsstandards und individualrechtliche Ansprüche auf bestimmte Leistungen.

Einheitlichkeit der Leistungserbringung

Art. 38 ¹ Die Verwaltungsstellen der fusionierten Gemeinde sind für die Erfüllung der ihnen fachlich zugewiesenen Aufgaben im ganzen Stadtgebiet zuständig, soweit der vorliegende Vertrag oder das Fusionsreglement nicht ausdrücklich etwas anderes regeln. Es erfolgt demnach eine Integration der Aufgabenerfüllung in die Strukturen der Stadt Bern.

² Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen dieses Vertrages und des Fusionsreglements werden die Aufgaben in allen Stadtteilen nach einheitlichen Grundsätzen erbracht, wobei die konkreten Gegebenheiten in den Stadtteilen und die Bedürfnisse der dortigen Bevölkerung berücksichtigt werden.

10.2 Standorte

Grundsatz

Art. 39 ¹ Die zuständigen Organe der fusionierten Gemeinde bestimmen die für die zweckmässige und effiziente Aufgabenerfüllung erforderlichen Verwaltungsstandorte bzw. Standorte der Büroräumlichkeiten.

² Die bestehenden Verwaltungsstandorte bzw. Standorte der Büroräumlichkeiten der (bisherigen) Stadt Bern sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, von der Fusion nicht betroffen.

Standorte im Stadtteil Ostermundigen nach dem Zusammenschluss

Art. 40 ¹ Die Schulstandorte der Einwohnergemeinde Ostermundigen (inkl. der Tagesschulstandorte und der Standorte der Kindergärten) werden nach dem Zusammenschluss unverändert weiterbetrieben. Die Schulanlagen sowie die dazugehörenden Sportinfrastrukturen werden den Vereinen und Organisationen von Ostermundigen im bisherigen Umfang zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die gemeindeeigenen Fussballplätze in Ostermundigen und das «Alte Feuerwehrmagazin».

² Die Jugend- und Freizeiteinrichtungen der Einwohnergemeinde Ostermundigen werden nach dem Zusammenschluss weiterbetrieben. Dies gilt namentlich für das Jugend- und Freizeithaus Hangar.

³ Die Bibliothek (inkl. Ludothek) in Ostermundigen wird nach dem Zusammenschluss weiterbetrieben. Der bestehende Leistungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Ostermundigen und der Stiftung Kornhausbibliothek betreffend den Betrieb der Bibliothek/Ludothek in Ostermundigen wird von der fusionierten Gemeinde übernommen.

⁴ In der Bibliothek/Ludothek Ostermundigen wird eine Anlaufstelle für die Bevölkerung von Ostermundigen errichtet, wo Informationen der Abteilungen und Dienststellen der fusionierten Gemeinde ausgelegt werden («Infodesk»). Die Anlaufstelle verweist bei Anfragen an die zuständigen

Stellen der fusionierten Gemeinde und gibt Auskunft, wann und wie die zuständige Stelle erreicht werden kann.

⁵ Das Freibad in Ostermundigen wird nach dem Zusammenschluss weiterbetrieben. Die Weitergeltung der Badeordnung für das Freibad Ostermundigen (inkl. Gebührenpflicht des Eintritts), richtet sich nach dem Fusionsreglement.

⁶ Das Feuerwehrmagazin in Ostermundigen wird nach dem Zusammenschluss weiterbetrieben.

⁷ Das Zivilschutzzentrum in Ostermundigen wird nach dem Zusammenschluss weiterbetrieben.

⁸ Der Werkhof in Ostermundigen wird nach dem Zusammenschluss weiterbetrieben.

⁹ Die Kindertagesstätte Hummelinäscht in Ostermundigen wird nach dem Zusammenschluss weiterbetrieben.

¹⁰ Die Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten am Schliessplatzweg 1 und an der Bernstrasse 65D in Ostermundigen werden nach dem Zusammenschluss aufgehoben und die Liegenschaften ins Finanzvermögen überführt. Ebenfalls aufgehoben werden der Verwaltungsstandort bzw. die Büroräumlichkeiten der Abteilung Bildung Kultur Sport an der Mitteldorfstrasse 6/6a in Ostermundigen.

¹¹ Die Büroräumlichkeiten des Sozialdienstes und des Erwachsenen- und Kinderschutzes (EKS) in Ostermundigen werden nach dem Zusammenschluss einstweilen weiterbetrieben. Die vertragschliessenden Gemeinden überprüfen nach dem Fusionsbeschluss die Aufgabenerfüllung in den Bereichen Sozialhilfe und EKS in Bezug auf die organisatorische Eingliederung und die bedarfsorientierte örtliche Leistungserbringung.

¹² Es wird mindestens ein Abstimmungs- und Wahllokal im Stadtteil Ostermundigen betrieben. Im Weiteren wird im Stadtteil Ostermundigen ein Briefkasten für Stimmcouverts bereitgestellt. Vorbehalten bleibt die generelle Aufhebung von Briefkästen für Stimmcouverts in der fusionierten Gemeinde.

¹³ Im Stadtteil Ostermundigen werden Büros, Arbeitsplätze und Sitzungszimmer für dezentrale Tätigkeiten bereitgestellt. Diese stehen namentlich der Stadtteilkommission Ostermundigen und der Planungskommission Ostermundigen zur Verfügung.

¹⁴ Über den Weiterbetrieb oder die Aufhebung der Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten in Ostermundigen entscheiden nach dem Zusammenschluss die zuständigen Organe der fusionierten Gemeinde.

¹⁵ Die fusionierte Gemeinde prüft nach dem Zusammenschluss, ganze Abteilungen der Stadtverwaltung nach Ostermundigen zu verlegen, soweit dort geeignete Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen.

10.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Übernahme der bestehenden Zusammenarbeitsformen

Art. 41 ¹ Die fusionierte Gemeinde übernimmt sämtliche zum Fusionszeitpunkt bestehenden, interkommunalen Zusammenarbeitsformen (IKZ) der vertragschliessenden Gemeinden und die damit zusammenhängenden Rechtsgrundlagen.

² Neben den in Art. 13 dieses Vertrages aufgeführten Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden gilt dies namentlich für die folgenden Zusammenarbeitsformen, welche die Einwohnergemeinde Ostermundigen eingegangen ist:

- a) Abfallentsorgung im Stadtteil Ostermundigen durch die KEWU AG
- b) Wasserversorgung durch die WVRB AG (Primärversorgung); die fusionierte Gemeinde überträgt die Rechte und Pflichten aus dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Ostermundigen und der WVRB AG, soweit möglich, auf ewb
- c) Zusammenarbeit im Bereich Zivilschutz
- d) Zusammenarbeit im Bereich Freibad (Badiverbund OASE)
- e) Zusammenarbeit im Bereich Polizeiaufgaben mit den Einwohnergemeinden Ittigen und Stettlen
- f) Zusammenarbeit im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit der Einwohnergemeinde Stettlen
- g) Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Musikschule Bantiger
- h) Stiftung Ortsstube Bolligen

³ Die zuständigen Organe der fusionierten Gemeinde bestimmen, wer die Gemeinde in Delegierten- und Mitgliederversammlungen vertritt. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Fusionsreglements, namentlich zur Vertretung der fusionierten Gemeinde durch die bzw. den Fusionsbeauftragten.

Änderungen bei der Zusammenarbeit

Art. 42 ¹ Laufende Revisionsbestrebungen bei der interkommunalen Zusammenarbeit, namentlich in den Bereichen Zivilschutz und Anzeigerwesen, sind vom Zusammenschluss nicht betroffen. Die Zuständigkeiten richten sich bis zum Zusammenschluss nach dem Recht der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

² Nach dem 1. Januar 2025 entscheidet das nach dem Recht der fusionierten Gemeinde zuständige Organ über Änderungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, namentlich über die Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen und Mitgliedschaften.

10.4 Besondere Regelungen

Hochbauprojekte

Art. 43 ¹ Hochbau Stadt Bern (HSB) führt die Hochbauprojekte des Verwaltungsvermögens und Wettbewerbsverfahren für die fusionierte Gemeinde aus. Von den vertragschliessenden Gemeinden kreditrechtlich bewilligte Projekte werden unverändert übernommen und weitergeführt.

² HSB wird ab dem Beschluss über den vorliegenden Vertrag in die laufenden und anstehenden Hochbauprojekte und Wettbewerbsverfahren der Einwohnergemeinde Ostermundigen beratend einbezogen. Die Projektarbeiten werden mit den weiteren betroffenen Amtsstellen der Stadt Bern, namentlich mit Immobilien Stadt Bern (ISB), koordiniert.

Stadtplanung

Art. 44 ¹ Das Stadtplanungsamt entwickelt, unter Berücksichtigung des Stadtentwicklungskonzept Berns (STEK) und der Räumlichen Entwicklungsstrategie Ostermundigen (RES), Grundlagen und Konzepte, wie sich die fusionierte Gemeinde räumlich entwickeln soll. Es erfüllt die Aufgaben nach der Fusion für die gesamte fusionierte Gemeinde.

² Die Ortsplanungsrevision im Stadtteil Ostermundigen (Umsetzung O'mundo) erfolgt nach den Vorgaben dieses Vertrages und des Fusionsreglements. Das Stadtplanungsamt wird ab dem Beschluss über den vorliegenden Vertrag in raumplanerische Vorhaben der Einwohnergemeinde Ostermundigen beratend einbezogen.

³ Die sog. Wohn-Initiative (Teil der Bauordnung der bisherigen Stadt Bern) findet auf den Stadtteil Ostermundigen keine Anwendung. Für den Stadtteil Ostermundigen wird in Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision die Aufnahme von Bestimmungen zum preisgünstigen Wohnungsbau und zu gemeinnützigen Wohnbauträgern geprüft.

Kulturverträge nach
KKFG

Art. 45 ¹ Die Fusion hat keinen Einfluss auf die bestehenden Kulturverträge gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKGF; BSG 423.11).

² Die fusionierte Gemeinde übernimmt die bestehenden Verträge und die dort festgelegten Kostenanteile. Dies gilt auch für die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Ostermundigen an Kulturinstitutionen mit Sitz in der (bisherigen) Stadt Bern.

Kulturförderung im
Stadtteil Ostermundigen

Art. 46 ¹ Die fusionierte Gemeinde fördert identitätsstiftende Anlässe im Stadtteil Ostermundigen (z.B. Parkkonzerte, Streetfood-Festival, Bundesfeier, Mundige Fescht) und unterstützt die Vereine aus Ostermundigen im Rahmen der bisherigen Förderung bzw. Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Ostermundigen.

² Die Zuständigkeiten und die Inhalte der Unterstützung richten sich nach dem Fusionsreglement.

Denkmalpflege

Art. 47 ¹ Die Fachstelle für Denkmalpflege erfüllt die Aufgaben für die fusionierte Gemeinde. Sie übernimmt für den Stadtteil Ostermundigen die bislang von der kantonalen Denkmalpflege wahrgenommenen Aufgaben.

Feuerwehr	<p>Art. 48 ¹ Die Feuerwehr Bern erfüllt die Aufgaben für die fusionierte Gemeinde. Die Feuerwehr Ostermundigen wird als Kompanie der Milizfeuerwehr in die Feuerwehr der fusionierten Gemeinde integriert.</p> <p>² Der Feuerwehrverein Ostermundigen ist von der Fusion nicht betroffen.</p>
Feuerwehropflichtersatzabgabe	<p>Art. 49 ¹ Die Erhebung einer Feuerwehropflichtersatzabgabe (inkl. Höhe bzw. Bemessungsgrundlagen) richtet sich für die fusionierte Gemeinde nach dem Recht der (bisherigen) Stadt Bern zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses.</p>
Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei	<p>Art. 50 ¹ Die Ressourcenverträge der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen werden, mit territorial beschränkter Geltung, in die fusionierte Gemeinde übernommen. Es bestehen nach der Fusion demnach zwei unterschiedliche Regime bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung im Stadtteil Ostermundigen und im übrigen Stadtgebiet.</p> <p>² Die fusionierte Gemeinde betreibt nach dem Zusammenschluss im Stadtteil Ostermundigen Geschwindigkeitsmessenanlagen und kontrolliert den ruhenden Verkehr. Die Weitergeltung der dazu erforderlichen Rechtsgrundlagen richtet sich nach dem Fusionsreglement.</p>
Fremdenpolizei	<p>Art. 51 ¹ Nach dem Zusammenschluss werden die bisher in der Einwohnergemeinde Ostermundigen durch den Kanton Bern erbrachten Tätigkeiten im Bereich der Fremdenpolizei durch die fusionierte Gemeinde erbracht.</p>
Energie- und Klimapolitik	<p>Art. 52 ¹ Die Energie- und Klimapolitik der fusionierten Gemeinde basiert auf dem Klimareglement der (bisherigen) Stadt Bern, der gestützt darauf erlassenen Energie- und Klimastrategie und den Energierichtplänen der vertragschliessenden Gemeinden.</p> <p>² Die Absätze 1-3 von Artikel 2 des Klimareglements zu den Absenkpfeifen finden nach dem Zusammenschluss keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde unterbreitet dem Stadtrat der fusionierten Gemeinde innert zwei Jahren nach dem Zusammenschluss eine Vorlage zur Anwendung der Absenkpfeifen für den Stadtteil Ostermundigen.</p> <p>³ Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde ergänzt die Energie- und Klimastrategie in der ersten Amtsdauer nach der Fusion mit den für den Stadtteil Ostermundigen angezeigten Massnahmen. Er berücksichtigt dabei den Energierichtplan Ostermundigen.</p>

Soziale Angebote

Art. 53¹ Soziale Angebote mit individualrechtlichem Anspruch (z.B. wirtschaftliche Sozialhilfe, Betreuungsgutscheine Kita) werden ab dem Fusionszeitpunkt allen Einwohnerinnen und Einwohnern der fusionierten Gemeinde nach den gleichen Bemessungsgrundlagen gewährt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Vertrages und des Fusionsreglements.

² Die folgende Leistungen werden nach dem Zusammenschluss schrittweise, spätestens aber bis zum Beginn des Schuljahres 2026/2027, auch den Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtteils Ostermundigen gewährt:

- Ferienbetreuung (durch die Tagesschulen)
- Frühförderung («primano»)
- Schulärztlicher Dienst
- Schulzahnmedizinischer Dienst

³ Bei der Allgemeinheit offenstehenden Angeboten hat der Stadtteil Ostermundigen nach der Fusion grundsätzlich die gleichen Anrechte auf Leistungen wie die anderen Stadtteile. Soweit Leistungen vor dem Zusammenschluss in der Einwohnergemeinde Ostermundigen noch nicht erbracht wurden (z.B. PINTO, Soziokultur / Gemeinwesenarbeit, Fachstelle schulische Gesundheitsförderung und Prävention), wird die Ausweitung der Aufgabenerfüllung auf den Stadtteil Ostermundigen nach dem Zusammenschluss geprüft.

⁴ Die von der Einwohnergemeinde Ostermundigen angestellten Schulsozialarbeiter*innen werden nach dem Zusammenschluss weiterhin an den derzeitigen Standorten im Schulkreis Ostermundigen eingesetzt. Projekte und Angebote der Schulsozialarbeit der Einwohnergemeinde Ostermundigen werden nach dem Zusammenschluss im Schulkreis Ostermundigen weitergeführt.

Kita Hummelinäscht

Art. 54¹ Die Kita Hummelinäscht wird in den Bereich Kitas Stadt Bern integriert.

² Der Betrieb der Kita Hummelinäscht erfolgt für eine Übergangsphase von vier Jahren nach dem Zusammenschluss ausserhalb der Spezialfinanzierung für die städtischen Kitas. Allfällige Betriebsverluste werden während der Übergangsphase vom allgemeinen Haushalt getragen.

Volksschule

Art. 55¹ Die Schulen in Ostermundigen werden als siebter Schulkreis in das Schulreglement der fusionierten Gemeinde aufgenommen. Die Schulkreiskommission Ostermundigen verfügt über dieselben Gestaltungsmöglichkeiten wie die anderen Schulkreiskommissionen.

² Die Einzelheiten werden im Fusionsreglement geregelt.

Musikschulen	<p>Art. 56¹ Die bestehenden Leistungsverträge mit der Musikschule Konservatorium Bern und der Musikschule Bantiger werden in die fusionierte Gemeinde übernommen und laufen bezogen auf das entsprechende Territorium der bisherigen Stadt Bern und der ehemaligen Einwohnergemeinde Ostermundigen weiter. Die Schülerinnen und Schüler haben keine Wahlmöglichkeit zwischen der Musikschule Konservatorium Bern und der Musikschule Bantiger.</p> <p>² Die Räume in Ostermundigen werden der Musikschule Bantiger in gleichem Umfang und zu den gleichen Konditionen wie vor der Fusion zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Die Einzelheiten werden im Fusionsreglement geregelt.</p>
Tiefbauprojekte	<p>Art. 57¹ Das Tiefbauamt (TAB) führt die Tiefbauprojekte für die fusionierte Gemeinde aus. Von den vertragschliessenden Gemeinden kreditrechtlich bewilligte Projekte werden unverändert übernommen und weitergeführt.</p> <p>² Das TAB wird ab dem Beschluss über den vorliegenden Vertrag in die laufenden und anstehenden Tiefbauprojekte der Einwohnergemeinde Ostermundigen beratend einbezogen. Die Projektarbeiten werden mit den weiteren betroffenen Amtsstellen der Stadt Bern und ewb koordiniert.</p> <p>³ Für die Aufteilung der Kosten im Bereich Tiefbau (Werkleitungen bzw. Strasse) findet nach dem Zusammenschluss im ganzen Stadtgebiet ein einheitlicher Kostenteiler Anwendung.</p>
Siedlungsentwässerung/ Abwasserreinigung	<p>Art. 58¹ Das Kanalisationsnetz der vertragschliessenden Gemeinden und die Anschlüsse an die bestehenden Abwasserreinigungsanlagen (ARA) werden unverändert in die fusionierte Gemeinde übernommen. Die fusionierte Gemeinde wird im Umfang der Einwohnergemeinde Ostermundigen Mitglied im Gemeindeverband ARA Worblental. Die Aufwendungen für die ARA Worblental werden der Spezialfinanzierung Abwasser belastet. Die fusionierte Gemeinde führt nach dem Zusammenschluss (nur) eine Spezialfinanzierung Abwasser.</p> <p>² Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren für die Abwasserreinigung (inkl. Anschlussgebühren Kanalisation) werden zum Fusionszeitpunkt hin vereinheitlicht. Das Fusionsreglement bestimmt die massgebenden Rechtsgrundlagen.</p>
Geoinformation	<p>Art. 59¹ Geoinformation Stadt Bern erfüllt die Aufgaben für die fusionierte Gemeinde. Die bestehenden Geoinformationsverträge der Einwohnergemeinde Ostermundigen werden aufgelöst.</p> <p>² Der Vertrag der Einwohnergemeinde Ostermundigen mit dem Nachführungsgeometer (Laufzeit bis Ende 2025) wird vorzeitig, zum Fusionszeitpunkt, aufgelöst.</p>

³ Die Katasterdaten (u.a. Grundbuch) werden gemäss dem Leitfaden des Amtes für Geoinformation zum Fusionszeitpunkt zusammengeführt.

Abfallentsorgung

Art. 60 ¹ Entsorgung + Recycling Bern erfüllt die Aufgaben im Bereich Abfallentsorgung für die fusionierte Gemeinde.

² Der Aktionärsbindungsvertrag der Einwohnergemeinde Ostermundigen mit der KEWU AG wird, mit Geltung für den Stadtteil Ostermundigen, in die fusionierte Gemeinde übernommen.

³ Die Abfallentsorgung im Stadtteil Ostermundigen wird nach dem Zusammenschluss wie bisher weitergeführt (d.h. gleiche Leistungen und gleicher Abfuhrhythmus/Entsorgungsintervall).

⁴ In der fusionierten Gemeinde bestehen demnach zunächst zwei parallele Abfallentsorgungssysteme. Nach dem Zusammenschluss wird eine möglichst rasche Vereinheitlichung der Abfallentsorgungssysteme angestrebt. Das Ziel ist eine ökonomisch, ökologisch und regionalpolitisch optimierte Lösung.

⁵ Die Einzelheiten werden im Fusionsreglement geregelt.

Grüne Infrastruktur

Art. 61 ¹ Die grüne Infrastruktur, insbesondere die bestehenden Park- und Grünanlagen, einschliesslich die Ausstattungen (Möblierung, Spielplätze und dergleichen) der vertragschliessenden Gemeinden werden nach dem Zusammenschluss von Stadtgrün Bern weiterbetrieben und unterhalten (u.a. Seepark, Mitteldorfpark, Bärtschi-Park, Flora-Park, Unterdorfstrasse, Poststrasse und Dreieckanlage im Stadtteil Ostermundigen).

² Die Leistungen für den Ostermundiger Wald werden nach dem Zusammenschluss weiterhin erbracht. Die Aufgaben betreffend den Wald werden durch Stadtgrün Bern ausgeführt.

³ Verträge für Leistungen Dritter (z.B. Bären-Tower, Vertrag Unterhalt Douglasien) werden von der fusionierten Gemeinde übernommen und weitergeführt.

⁴ Stadtgrün Bern plant, projiziert und gestaltet die Grün- und Freiflächen für die fusionierte Gemeinde. Von den vertragschliessenden Gemeinden kreditrechtlich bewilligte Projekte werden unverändert übernommen und weitergeführt. Stadtgrün Bern wird ab dem Beschluss über den vorliegenden Vertrag in die laufenden und anstehenden Projekte der Einwohnergemeinde Ostermundigen beratend einbezogen.

Stromversorgung und öffentliche Beleuchtung

Art. 62 ¹ Nach dem Zusammenschluss bestehen mit ewb (Gebiet der bisherigen Stadt Bern) und der BKW Energie AG (Stadtteil Ostermundigen) zwei Netzeigentümer/Netzbetreiber und damit auch zwei Versorgungsgebiete mit unterschiedlicher Gebühren- bzw. Preisstruktur.

² Der Versorgungsauftrag von ewb und die Leistungen, die ewb zu erbringen berechtigt ist, ergeben sich aus dem Reglement Energie Wasser Bern (ewb-Reglement) unter Berücksichtigung der Änderungen am ewb-Reglement aufgrund des Fusionsreglements.

³ Die bestehende Sondernutzungsvereinbarung mit der BKW Energie AG zur Benützung des öffentlichen Grundes in Ostermundigen wird von der fusionierten Gemeinde übernommen. Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Fusionsreglement geregelt.

⁴ Die fusionierte Gemeinde prüft nach dem Zusammenschluss eine Neuregelung der Netzzuteilung für die Stromversorgung im Stadtteil Ostermundigen und in diesem Zusammenhang die Übernahme der derzeit im Eigentum der BKW Energie AG stehenden Infrastruktur als Verteilnetzbetreiberin durch ewb unter Berücksichtigung der Kündbarkeit der geltenden Sondernutzungskonzession per 31. Dezember 2028.

⁵ ewb stellt gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem gesamten Gemeindegebiet der fusionierten Gemeinde sicher.

Gasversorgung

Art. 63 ¹ ewb ist nach dem Zusammenschluss Werkeigentümerin, Bauherrin und Betreiberin der Gasversorgungsanlagen im gesamten Stadtgebiet. Die Versorgung mit Gas erfolgt im gesamten Stadtgebiet nach einheitlichen Vorgaben.

² Der bestehende Gasversorgungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Ostermundigen und ewb wird zum Fusionszeitpunkt aufgehoben. Das Recht von ewb zur Nutzung des öffentlichen Grundes der bisherigen Stadt Bern (inkl. Abgabe für die Nutzung) wird auf den Stadtteil Ostermundigen ausgeweitet. Es finden die geltenden Bestimmungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes (Sondernutzungskonzession) in der bisherigen Stadt Bern unverändert Anwendung.

Versorgung mit Fernwärme

Art. 64 ¹ Der Energierichtplan für Ostermundigen sieht einen Ausbau der Fernwärmeversorgung vor.

² Nach dem Zusammenschluss ist weder die fusionierte Gemeinde noch ewb verpflichtet, Anlagen zur Fernwärmeversorgung im Stadtteil Ostermundigen auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben. Partnerschaften für die Fernwärmeversorgung werden im Stadtteil Ostermundigen projektspezifisch eingegangen.

Wasserversorgung

Art. 65 ¹ ewb ist nach dem Zusammenschluss Werkeigentümerin, Bauherrin und Betreiberin der Anlagen zur Sekundärversorgung der fusionierten Gemeinde mit Wasser. Die Primäranlagen verbleiben im Eigentum der WVRB AG.

² Die Wasserversorgung erfolgt im gesamten Stadtgebiet nach einheitlichen Vorgaben. Das Fusionsreglement bestimmt die massgebenden Rechtsgrundlagen.

³ Die fusionierte Gemeinde überträgt die Rechte und Pflichten aus dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Ostermundigen und der WVRB AG, soweit möglich, auf ewb.

Archive

Art. 66 ¹ Das Archiv der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird am 31. Dezember 2024 abgeschlossen und als getrennter Archivfonds in das Archiv der fusionierten Gemeinde überführt.

² Das Archiv der (bisherigen) Stadt Bern wird als Archiv der fusionierten Gemeinde weitergeführt.

³ Die Pflege und Verwaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Archive richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

11. Jahresrechnungen 2024 und Budget 2025

Jahresrechnungen 2024

Art. 67 ¹ Die Prüfung und die Genehmigung der Jahresrechnungen 2024 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgen nach den Bestimmungen des Fusionsreglements.

Budget 2025

Art. 68 ¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 sowie der Finanzplan werden durch die vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet. Die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschliessen an einer gemeinsamen Volksabstimmung im Herbst 2024 das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2025.

² Das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Mitwirkungsrechte richten sich nach den Bestimmungen des Fusionsreglements.

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen

Art. 69 ¹ Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Kanton.

Eintritt der Rechtswirkungen

Art. 70 ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern in Kraft.

²Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten zwischen den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Kostenverteiler	Art. 71 ¹ Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden vor dem Zusammenschluss von der (bisherigen) Stadt Bern und nach dem Zusammenschluss von der fusionierten Gemeinde getragen. Vorbehalten bleibt Art. 11.
Rücktritt vom Vertrag	Art. 72 ¹ Nach Annahme durch die Stimmberechtigten ist ein Rücktritt vom vorliegenden Vertrag ausgeschlossen.
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	Art. 73 ¹ Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zuständig.
Rechtsverhältnisse	Art. 74 ¹ Rechtsverhältnisse der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen mit Dritten sowie Eigentums- und andere absolute, subjektive Rechte der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen gehen auch dann auf die fusionierte Gemeinde über, wenn sie im vorliegenden Vertrag nicht explizit erwähnt worden sind. ² Vertragsverhältnisse zwischen der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen enden zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses, d.h. per 31. Dezember 2024.
Erlasse	Art. 75 ¹ Die Weitergeltung von Erlassen der vertragschliessenden Gemeinden richtet sich nach dem Fusionsreglement. Das Fusionsreglement regelt namentlich die Weitergeltung der baurechtlichen Grundordnungen der vertragschliessenden Gemeinden. ² Massgebend ist die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültige Fassung der betreffenden Erlasse. Das Fusionsreglement regelt die Änderung von Erlassen nach dem Beschluss über die Fusion.
Anhänge und Beilagen	Art. 76 ¹ Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages: <ol style="list-style-type: none">1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen ² Die folgende Unterlage stellt eine Beilage zum vorliegenden Vertrag dar: <ol style="list-style-type: none">1. Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der
Stadt Bern am 22. Oktober 2023

Namens der Stadt Bern

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Alec von Graffenried

Claudia Mannhart

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der
Einwohnergemeinde Ostermundigen am
22. Oktober 2023

Namens der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Thomas Iten

Barbara Steudler

Genehmigungsvermerk des Kantons Bern:

Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenze



Beilage 1: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragsschliessenden Gemeinden

Die Beilage 1 dient der Orientierung der Stimmberechtigten. Die Gemeinderäte der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen passen die Beilage 1 im Herbst 2024 durch Beschluss den dannzumal bestehenden, tatsächlichen Verhältnissen an. Die angepasste Beilage 1 dient als Verzeichnis im Sinne von Art. 5 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) für den ausserbuchlichen Übergang der Grundstücke auf die fusionierte Gemeinde.

Die Beilage 1 steht auf der Projekthomepage, unter <https://www.ostermundigen-bern.ch/dokumente>, zum Download bereit. Aufgrund des sehr grossen Umfangs des Dokuments wurde darauf verzichtet, die Liste der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragsschliessenden Gemeinden in das Vertragsdokument zu integrieren.
Die Beilage 1 ist kein Vertragsbestandteil (vgl. Art. 76 des Fusionsvertrages)